

Satzung des gemeinnützigen
Vereins
„German Solidarity with Myanmar
Democracy e.V.“

GERMAN SOLIDARITY
WITH MYANMAR DEMOCRACY E.V.



မြန်မာ့ဒီမိုကရေစီအရေးအတွက်
ဂျာမန်ထောက်ခံအားပေးမှု အင်အားစု

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „German Solidarity with Myanmar Democracy e.V.“, abgekürzt „GSwMD“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 A insbesondere in Bezug auf das demokratischen Staatswesen und Menschenrechte in Südostasien / Myanmar;
 - b. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Opfer von Straftaten im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO, insbesondere im Hinblick auf Personen aus Südostasien / Myanmar;
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - a. die Erstellung und / oder die Bereitstellung von allgemein verständlichen Informationen zur Sensibilisierung zur politischen, gesellschaftlichen und sozialen Situation in Südostasien, insbesondere in Myanmar; z.B. durch das Erstellen und kostenlose Verbreiten von länderspezifischen Informationen in

Form von Broschüren, Medienbeiträgen und anderen Publikationen sowie im Rahmen der sonstigen Öffentlichkeitsarbeit.

b. die Förderung, Initiierung oder Durchführung von themenbezogenen, öffentlich zugänglichen, Informationsveranstaltungen, Ausstellungen, Diskussionen und Schulungen, Projekten sowie Workshops. Die inhaltlichen Schwerpunkte können beispielsweise auf der Vermittlung von Informationen hinsichtlich der politischen Strukturen und der Konflikte in Myanmar und deren Auswirkungen auf die Bevölkerung sowie der Kultur Myanmars liegen. Ziel der Veranstaltung kann auch der interkulturelle Austausch sein.

c. den Aufbau einer spendenbasierten Struktur zur Beschaffung von Sach-, Zeit und Geldspenden zwecks Verwendung zugunsten der Satzungszwecke sowie die finanzielle und materielle Unterstützung durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO.

d. die Zusammenarbeit bei satzungsmäßigen Tätigkeiten mit gemeinnützigen Organisationen aus Südostasien, insbesondere Myanmar.

e. die Vermittlung an und der Aufbau von kostenlosen Anlauf- und Beratungsstellen für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte Personen und Flüchtlinge sowie diskriminierten Personen, insbesondere aus Myanmar, bei welchen diese Personen akute Hilfe erhalten, und durch die auch Hilfe zur Selbsthilfe erbracht wird, um beispielsweise die Folgen der Verfolgung und der Diskriminierung zu überwinden.

f. Die Vermittlung und Schaffung von kostenlosen Notunterkünften für politisch, rassistisch oder religiös verfolgte Personen und Flüchtlinge und diskriminierten Personen, insbesondere aus Myanmar.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen (sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben) oder juristische Personen werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer seine Einkünfte überwiegend aus den Mitteln des Vereins oder eines mit dem Verein verbundenen Rechtsträgers bezieht, es sei denn, es handelt sich um Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Vereins.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch deren gesetzlichen

Vertreter zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

- (4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft, welche nicht begründet werden muss, ist nicht anfechtbar.
- (6) Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt des Mitgliedes, dem Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. dem freiwilligen Austritt, Ausschluss oder der Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere: den Verein schädigendes oder gegen dessen Ziele verstoßendes Verhalten, eine grobe Missachtung der Werte des Vereins, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bis spätestens 14 Tage vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats ab der Verkündung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss des Mitgliedes an den Vorstand zu richten ist. In einem solchen Falle kann der Vorstand gemeinsam mit dem entsprechenden Mitglied eine externe oder interne Mediation hinzuziehen, falls beide Seiten dies wünschen. Dieser Prozess soll wo möglich eine Annäherung und Lösung des Konfliktes unterstützen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden, aber je Kalenderjahr nicht mehr als bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Wahl bzw. Abwahl des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d. die Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin,
 - e. Genehmigung des Jahresberichtes inklusive des Haushaltsplanes,
 - f. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - g. die Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung oder Ordnungen,
 - h. die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
 - i. die Entscheidung zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
 - j. sowie weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (2) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe des Ortes und der Zeit der

Mitgliederversammlung sowie einer Tagesordnung einberufen. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an alle Mitglieder des Vereins. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte postalische oder digitale Adresse des Mitgliedes versendet wurde.

- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied bis spätestens eine Woche vorher schriftlich einen Antrag auf Ergänzung einreicht. Die Ergänzung wird zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes oder Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereines müssen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder des Vereins unterstützt werden und sind in Textform nebst Begründung mit dem Einladungsschreiben an die Mitglieder zu verschicken. Ist dies nicht geschehen, können die Änderungen oder Anträge erst bei der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (9) Mitgliederversammlungen finden in Präsenz, virtuell (über Videokonferenz) oder hybrid statt. Ggf. ist in der Einladung der Link zu dem genutzten Programm zu übersenden nebst etwaigen Zugangsdaten.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer/eine Schriftführerin durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Ein Mitglied kann für die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied schriftlich (Textform genügt) zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 1 BGB befreit. Ein Mitglied darf aber nicht mehr als 2 Mitglieder vertreten.
- (3) Bei Abstimmungen über einen Antrag entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderweitig geregelt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderungen der Beitragsordnung oder weiterer Ordnungen des Vereines, die nicht Satzungsbestandteil sind) oder die Auflösung des Vereines können – soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist - nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Soll der Vereinszweck geändert werden, ist die Zustimmung aller in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben bei der Beschlussfassung außer Betracht.

- (6) Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen. Über solche Beschlüsse ist ein Protokoll entsprechend § 7 Abs. (12) anzufertigen, welches vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein unbeschränkt nach Außen zu vertreten.
- (3) Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder des Vereins. Er ist für Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen nicht Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Vereins sein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einer einfachen Mehrheit für eine Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Es ist durch die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Mitglied für die verbleibende Dauer der Wahlperiode des amtierenden Vorstandes nachzuwählen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Vereins, die Finanzen des Vereins und den Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Jahr vor.
- (8) Beschlüsse des Vorstands werden in Präsenzsitzungen, per Videokonferenz oder hybrid gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (E-Mail genügt) gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (9) Über in Vorstandssitzungen sowie schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll durch eines der Vorstandsmitglieder anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher sie zustimmungsbedürftige Geschäfte des Vorstandes regelt.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.

- (12) Jedes Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin.
- (2) Die Person darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht für die ordentliche Mitgliederversammlung zu fertigen, der dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu übermitteln ist und der in der Mitgliederversammlung vor der Genehmigung der Jahresrechnung zu verlesen ist.
- (5) Darüber hinaus ist der Kassenprüfer / die Kassenprüferin berechtigt, jederzeit unvermutet die laufende Kassenführung zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Vorstand zu unterrichten.

§ 11 Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen im Auftrag des Vorstandes durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (insbesondere Reisekosten, Telefon und Kopier-, Druckkosten). Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen erfolgen nur, wenn die Aufwände mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft, an die das Vermögen fallen soll, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Über eine beabsichtigte Auflösung muss der Vorstand spätestens 6 Wochen vorher schriftlich und begründet in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch andere oder weitere Personen ernennen. Zur Ernennung gelten die für die Bestellung des Vorstandes maßgeblichen Vorschriften.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Verein gewährleistet den sorgsamsten Umgang mit personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Deutsches und Europäisches Datenschutzrecht finden entsprechend ihrer jeweiligen Gültigkeit Anwendung. Genauerer hierzu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.
- (3) Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregisters oder einer anderen Behörde die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand (insbesondere zwecks Eintragung des Vereins in das Vereinsregister oder Anerkennung der Gemeinnützigkeit) befugt, abweichend von den Satzungsregelungen, diese Satzungsänderung zur Erledigung der Verfügung zu beschließen. Entsprechende Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig- Berlin.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.